



MEHR ALS PRÜFUNG

DAS NEUE RECHNUNGS-LEGUNGSRECHT – AUSSER SPESEN NICHTS GEWESEN? TEIL 2



Die Einführung des neuen Rechnungslegungsrechts (nRLR) hat den Unternehmen und Organisationen hohe Kosten verursacht. Wir formulieren einige provokative Überlegungen zu Nutzen und Versäumnissen.

Der erste Teil dieses Artikels wurde in der letzten Ausgabe des BDO Newsletters im August 2017 publiziert.

Missverständlich geregelt – Angaben im Anhang über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze

Neu sind im OR Rechnungslegungsrecht offenlegungspflichtig: «Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze, soweit diese nicht vom Gesetz vorgeschrieben sind.» (Art. 959c Abs. 1 Bst. 1 OR)

Zwar scheint das Gesetz auf den ersten Blick klar - aber was heisst «soweit vom Gesetz nicht vorgeschrieben» konkret? Das OR Rechnungslegungsrecht ist (bewusst) sehr grundsatzorientiert gehalten und regelt beispielsweise Bewertungsfragen in nur sechs, teilweise sehr allgemein gehaltenen Artikeln (Art. 960 bis Art. 960e OR).

Danach ist zwar klar, dass Sachanlagen zu Anschaffungs- bzw. Herstellkosten zu bewerten sind (Art. 960a Abs. 1f OR) und dass der nutzungs- und altersbedingte Wertverzehr durch Abschreibungen abzubilden ist (Art. 960a Abs. 3 OR) — aber welche Abschreibungssätze anzuwenden sind, ist nicht im Gesetz vorgegeben. Diese zu kennen ist für ein anlageintensives Unternehmen aber hilfreich, damit sich Bilanzleser oder -leserinnen ein «zuverlässiges Urteil» bilden können (Art. 958 OR). Der Gesetzestext kann somit eher maximalistisch ausgelegt werden, so dass folglich die Abschreibungssätze wesentlicher Sachanlagepositionen offen zu legen sind (oder analog auch die Bewertung des Delkredere-Risikos oder der Warenlager-Reserve).

Auf der anderen Seite kann gerade in einem KMU-Umfeld ohne besondere Komplexitäten auch eher minimalistisch argumentiert werden, dass das Gesetz bereits alles Grundsätzliche definiert und somit keine spezifischen Aussagen zu Sachanlagen (oder anderen Positionen) zu machen sind.

Dabei äussert sich das Gesetz zur Bewertung von Bilanzpositionen wie Sachanlagen noch vergleichsweise umfassend. Zur zentralen Frage, wie die typischerweise grösste Zahl einer Jahresrechnung, der Umsatz, verbucht wird, findet sich hingegen keine explizite Vorgabe im Gesetz. Sind die Grundsätze der Umsatzlegung nun auch in einfachen Verhältnissen

«Auch hier scheinen von minimalistischen bis maximalistischen Auslegungen viele Grade der Transparenz mit dem Gesetzeswortlaut vereinbar».

René Krügel, BDO

Autoren

Hanspeter Baumann

dipl. Treuhandexperte, Partner BDO AG, Liestal, Tel: 061 927 87 00 hanspeter.baumann@bdo.ch

René Krügel

dipl. Wirtschaftsprüfer, Partner BDO AG, Luzern Tel: 041 368 13 21 rene.kruegel@bdo.ch

offen zu legen? Oder decken die allgemeinen Vorgaben der OR Rechnungslegung dies ab? Auch hier scheinen von minimalistischen bis zu maximalistischen Auslegungen viele Grade der Transparenz mit dem Gesetzeswortlaut vereinbar. Entsprechend wird auch hier die Gerichtspraxis früher oder später den genauen Weg weisen müssen.

Somit kann man vor allem den ersten Teil der Formulierung lesen und der Meinung sein, dass die Grundsätze (in jedem Fall) offen zu legen sind. Es ist jedoch auch möglich, den zweiten Satzteil nach dem Komma zu betonen und zum Schluss zu kommen, dass nur die Grundsätze offen zu legen sind, welche «nicht vom Gesetz vorgeschrieben sind». Im ersten Fall ist der Anhang umfassend, im zweiten Teil im Extremfall ohne Aussage.

Die Mehrheit der Gesetzesanwender ist der Meinung, dass gewisse Grundsätze in jedem Fall offen zu legen sind, zumindest soweit es sich um wahrgenommene Wahlrechte, wesentliche Ermessensentscheide beziehungsweise gesetzlich nicht geregelte, wesentliche Sachverhalte handelt.

Bei der umfassenden Auslegung sind zuerst der Grundsatz und im Anschluss dazu die wichtigsten Positionen der Jahresrechnung zu kommentieren. Wie das aussehen könnte, zeigt das folgende Beispiel:

Beispiel: Auszug aus dem Anhang der Jahresrechnung 2016 der Muster AG

Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze

Die vorliegende Jahresrechnung wurde gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Gesetzes, insbesondere der Artikel über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung (Art. 957 bis 962 OR) erstellt.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden im Zeitpunkt der Umsatzrealisierung zum Nominalwert erfasst. Dem Delkredererisiko wird durch angemessene Wertberichtigungen Rechnung getragen.

Was ist davon zu halten?

Die allgemeinen Angaben zeigen, dass es sich um eine OR Rechnungslegung handelt. Das ist in der Schweiz der Normalfall und eine Rechnungslegung nach einer höheren Rechnungslegungsnorm (z.B. IFRS oder Swiss GAAP FER) müsste im Anhang auf jeden Fall offengelegt werden. Es ist die Aufgabe des Rechnungslegungspflichtigen, eine Jahresrechnung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen. Dies müsste nicht explizit erwähnt werden. Der Informationsgehalt dieses Ausweises ist sehr tief. Die Information zu den Debitoren zeigt, dass die Delkredererückstellung berechnet wurde. Das ist eine Selbstverständlichkeit, denn es ist wiederum die Aufgabe der Bilanzierenden, die Positionen korrekt zu bewerten.

Die beiden Informationen führen nicht zu wesentlichen Erkenntnissen. Allerdings besteht die Gefahr von Missverständnissen. Werden beispielsweise zu einzelnen Bilanzpositionen mit wesentlichen stillen Reserven konkrete Bewertungsangaben gemacht, so kann es irreführend sein, wenn nicht zumindest allgemein auf die Möglichkeit von stillen Reserven hingewiesen wird. Der Bilanzleser würde sich ohne eine derartige Angabe im berechtigten Glauben fühlen, dass die konkret erläuterten Positionen in der Bilanz im Wesentlichen auf den Bewertungsangaben im Anhang basieren, was aber aufgrund der stillen Reserven nicht der Fall ist.

Empfehlung von BDO

Die gesetzliche Grundlage ist in jedem Fall im Anhang anzugeben: «Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze: Die vorliegende Jahresrechnung wurde gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Gesetzes, insbesondere der Artikel über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung (Art. 957 bis 962 OR) erstellt.»

Weiterführende Angaben sind dann erforderlich, wenn die angewandten Grundsätze im Gesetz nicht vorgeschrieben sind. Auf diese Weise können nichtssagende oder gar missverständliche Texte vermieden werden und der Aufwand wird auf das Notwendige reduziert. Wenn jedoch Bemerkungen zur Rechnungslegung bei wesentlichen Bilanzpositionen anzubringen sind, werden diese selbstverständlich aufgeführt.

Der Anhang unterliegt denselben gesetzlichen Bestimmungen wie die anderen Teile der Jahresrechnung. Gemäss den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung, Art. 958c Abs. 1 OR, muss die Rechnungslegung insbesondere «klar und verständlich, vollständig und verlässlich» sein. Musterformulierungen sollen deshalb immer sorgfältig auf die Gegebenheiten des Unternehmens oder der Organisation angepasst werden.



Unklar geregelt - Leasingverbindlichkeiten im Anhang

Die Bestimmung zur Offenlegung des Leasings wurde neu definiert. Offenlegungspflichtig sind: «(...) der Restbetrag der Verbindlichkeiten aus kaufvertragsähnlichen Leasinggeschäften und anderen Leasingverpflichtungen, sofern diese nicht innert zwölf Monaten ab Bilanzstichtag auslaufen oder gekündigt werden können.» (Art. 959c Abs. 2 Bst. 6 OR)

Alles klar? Eher nicht. Wie würden Sie den folgenden Ausweis interpretieren?

Auszug aus der Jahresrechnung 2016 der Muster AG Beispiel: Leasingverpflichtungen CHF 137'000 Passiven: Anhang: Nichtbilanzierte Leasingverpflichtungen CHF 385'000

Hat der Bilanzierende die Regelungen des nRLR zur Kenntnis genommen und angewendet (was sich in der Bezeichnung nicht niederschlägt)? Sind die passivierten Leasingverbindlichkeiten vom Bilanzierenden in der Summe im Anhang von CHF 385'000 eingeschlossen?

Der Gesetzestext ist derart unklar, dass die folgenden Fragen in der Praxis diskutiert wurden:

- Müssen Leasinggüter immer aktiviert werden (weil diese die Voraussetzungen einer Aktivierungspflicht nach Art. 959 Abs. 2 OR erfüllen)?
- Ist es nicht mehr zulässig, Leasinggüter zu aktivieren (also das Gegenteil)?
- Versteht man unter Verbindlichkeiten den Betrag mit oder ohne MWST, Spesen, Kosten etc.?
- Darf jede Leasingverbindlichkeit weggelassen werden, welche innert eines Jahres gekündigt werden kann?
- Wie ist mit einem Leasing-Restkaufpreis umzugehen?
- Wie ist vorzugehen, wenn ein Teil der Leasinggüter aktiviert wurde, ein Teil nicht?
- Sind mit «anderen Leasingverbindlichkeiten» langfristige Mietverträge, beispielsweise für Ladenlokale gemeint und müssen diese ebenfalls offengelegt werden, wenn sie mehr als 12 Monate laufen?
- Sind auch die Baurechtsverbindlichkeiten offen zu legen?

Die Praxis hat hier Antworten gefunden, es gibt jedoch teilweise unterschiedliche Auffassungen und entsprechend ist die praktische Umsetzung nicht einheitlich (siehe dazu auch BDO Newsletter Juni 2017 «Stolpersteine bei der Umsetzung des neuen Rechnungslegungsrechts»). Der Gesetzgeber erstellt in der Schweiz oft ein Rahmengesetz und keine detaillierten Regelungen. Das hat Vor- aber auch Nachteile. Manchmal wäre es wünschenswert, dass der Gesetzgeber seine Gesetze klarer (und dadurch umfassender) formulieren würde.

Neue Einsichten - True and fair view für Genossenschafter

Genossenschaften (mit Ausnahme von Finanzinstituten) hatten vor dem nRLR lediglich die allgemeinen Buchführungspflichten nach Art. 959 OR alt einzuhalten. Diese waren sehr elementar und bezüglich Transparenz und Vergleichbarkeit weit hinter den Vorgaben des alten Aktienrechts. Dies wurde von vielen Kommentatoren vor allem bezüglich grosser und sehr grosser Genossenschaften als ungenügend beurteilt. So waren die gesetzlichen Vorgaben zur Rechnungslegung für ein Unternehmen wie Migros oder Coop unter dem alten Recht die gleichen wie für einen lokalen Kleintierzuchtverein.

Mit dem rechtsformneutralen neuen Rechnungslegungsrecht müssen auch Genossenschaften die Bestimmungen des Aktienrechts einhalten. Grosse Genossenschaften (mit über 2000 Genossenschaftern) haben sogar einen Abschluss nach anerkanntem Standard zur Rechnungslegung wie Swiss GAAP FER vorzulegen.

Grössere Genossenschaften wie Coop, Migros, Wohnbaugenossenschaften, landwirtschaftliche Genossenschaften, Mobility etc. sind volkswirtschaftlich bedeutsamer als manche kotierte Unternehmen. Entsprechend ist diese Zunahme an Transparenz als echter Pluspunkt des nRLR zu betrachten. Anzufügen ist, dass verschiedene der grösseren und grossen Genossenschaften bereits früher freiwillig einen anerkannten Standard zur Rechnungslegung angewandt haben.

Unsorgfältig gearbeitet – Geldflussrechnung nur im **Einzelabschluss**

Grössere Unternehmen haben gemäss Art. 961b OR eine Geldflussrechnung zu erstellen. Diese stellt die Veränderung der flüssigen Mittel aus der Geschäftstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit je gesondert dar. Eine Geldflussrechnung ist aus Sicht von Bilanz- und Finanzanalyse der wohl interessanteste Teil einer Jahresrechnung. Eine Geldflussrechnung wird jedoch nur auf Stufe Einzelabschluss verlangt, für die sehr viel relevantere Konzernrechnung wird dies vom Gesetz nicht verlangt.

Diese Unterlassung ist offenbar darauf zurückzuführen, dass in einer früheren Phase des Gesetzgebungsprozesses für alle grösseren Unternehmen ein Abschluss nach einem anerkannten Standard wie Swiss GAAP FER vorgesehen war. Diese Standards verlangen für die Konzernrechnung das Aufführen einer Geldflussrechnung. Als das Erfordernis eines anerkannten Standards im Verlaufe der parlamentarischen Beratungen gestrichen wurde, hat der Gesetzgeber es unterlassen, dieses Erfordernis für die Konzernrechnung wieder einzufügen.

Dies ist unbefriedigend, beispielsweise für Holdinggesellschaften. Die Geldflussrechnung einer typischen grösseren KMU-Holdinggesellschaft verfügt nur über eine sehr beschränkte Aussagekraft. des Konzerns war und wie dieser verwendet wurde.

Schlussbemerkungen

Das nRLR hat zweifellos gewisse Verbesserungen gebracht. Dem Gesetzgeber soll diesbezüglich auch keine schlechte Arbeit attestiert werden. Es sind oft Kompromisse, welche zu den real existierenden gesetzlichen Regelungen führen. Es gibt viele Anspruchsgruppen und unterschiedliche Ziele. Es ist auch klar zu erkennen, dass sich der Gesetzgeber grosse Mühe gegeben hat, kleine Unternehmen von administrativen Auflagen zu entlasten.

Auf der anderen Seite ist festzuhalten, dass aus KMU-Kreisen niemand dringenden Verbesserungsbedarf reklamierte.

Die Kosten der Umstellung dürften volkswirtschaftlich bedeutsam gewesen sein. In der Schweiz gibt es 587'895 Unternehmen³ sowie hunderttausende Organisationen (Stiftungen, Vereine, NPOs), welche ihre Buchhaltung umstellen mussten. Teilweise musste der gesamte Kontenplan neu aufgesetzt werden. Vielfach war eine Schulung erforderlich. In vielen Fällen wurden Unterstützungsleistungen von Treuhändern, Wirtschaftsprüfern oder IT-Partnern in Anspruch genommen.

 $^3\,$ Gemäss Bundesamt für Statistik: «Struktur der Schweizer KMU 2014» vom Januar 2017

Die meisten Unternehmen in der Schweiz haben bis zu 50 Vollzeitstellen. Die grösste Gruppe sind die sogenannten Mikrounternehmen mit maximal zehn Vollzeitstellen. Gewisse kleinere Unternehmen hatten weder die Ressourcen noch das Fachwissen, die neuen Regulierungen korrekt selber umzusetzen.

Letztlich kann man sich die Frage nach dem Nutzen stellen. Stimmt das Kosten-Nutzen-Verhältnis für die Unternehmen, die buchführungspflichtigen Organisationen aber auch für die Aktionäre und übrigen Stakeholder wie finanzierende Banken, Arbeitnehmende oder Behörden? Wir sind der Ansicht: Eher nicht. Für die Anwender sind grössere Kosten entstanden, ohne dass damit wesentliche Vereinfachungen erzielt worden wären. Für die Bilanzleser resultierte keine wesentliche Zunahme der Transparenz (mit Ausnahme von Genossenschaften und wesentlichen Minderheitsaktionären). Diese sehr punktuellen Fortschritte sind im Verhältnis zu den bei zahllosen Unternehmen angefallenen Kosten zu wenig bedeutsam. Nachdenklich stimmt uns, dass regulatorische Eingriffe weiter zunehmen und diese sich nur unzureichend an den Bedürfnissen der Betroffenen orientieren. Ebenso fehlt oftmals eine sinnvolle Abwägung der Kosten-Nutzen-Bilanz. Es ist entsprechend zu hoffen, dass die laufende Aktienrechtsreform zielführendere Ergebnisse hervorbringt.

Haben Sie Fragen zum neuen Rechnungslegungsrecht oder zur bevorstehenden Aktienrechtsrevision? Unsere Experten stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Haben Sie Fragen?

Für Fragen oder bei Unklarheiten kontaktieren Sie bitte Ihren Kundenpartner oder eine unserer 33 Niederlassungen in Ihrer Nähe www.bdo.ch/standorte oder Tel. 0800 825 000.

Copyright

 $\label{thm:constraint} Ein Abdruck \ dieses \ Artikels \ (auch \ auszugsweise) \ ist \ nur \ mit \ schriftlicher \ Zustimmung \ von \ BDO \ und \ mit \ Quellenangabe \ gestattet.$

Kontakt: digital.media@bdo.ch

Hinweis

Diese Publikation will einen Überblick vermitteln; sie enthält Informationen allgemeiner Art und kann eine individuelle Abklärung nicht ersetzen. Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen.